Terms & Conditions

Diese/s Verkaufsgerät/e erhält der Kunde, vorausgesetzt er erfüllt o.g. Jahresumsätze von Speiseeis. Sollte der vereinbarte Jahresumsatz nicht erreicht werden, so ist FRONERI berechtigt, die Herausgabe des/der Verkaufsgerät/e zu verlangen.

- 1. FRONERI stellt dem Kunden das/die Verkaufsgerät/e nebst Werbematerial für die Dauer der Eislieferungsvereinbarung/Belieferung zur ausschließlichen Lagerung der von FRONERI bezogenen und vertriebenen Speiseeiserzeugnisse leihweise zur Verfügung. Bei Zurverfügungstellung eines Verkaufsgerätes muss ein Mindestumsatz von € 1.500,- (Netto-Gesamtrechnungswert) pro Verkaufsgerät erzielt werden. Ansonsten wird eine Truhenleihgebühr von € 80,- eingehoben. Diese Zurverfügungstellung gilt bis auf Widerruf bzw. bei bestehender Liefervereinbarung mit deren Ablauf. Für den Transport der Leihgeräte wird je Verkaufsstelle eine einmalige Truhenservicepauschale von € 72,-- (zuzügl. Mwst) erhoben.
- 2. Der Kunde hat den Empfang des/der Verkaufsgeräte/s bei Erhalt auf dem separat erstelltem Lieferschein zu bestätigen.
- 3. Der Kunde darf das/die Verkaufsgerät/e ausschließlich in seinem Geschäftsbetrieb in vorgenanntem Ort nutzen. Eine Verlegung und/oder Nutzung des/der Verkaufsgeräte/s an einem anderen Ort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FRONERI.
- 4. FRONERI ist berechtigt, sich selbst oder durch seine Beauftragten jederzeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des/der Verkaufsgeräte/s zu überzeugen und das/die Verkaufsgerät/e auf Inhalt und Pflege zu überprüfen. Ferner ist ein regelmäßiger physischer Bestandsnachweis über eine durch FRONERI durchgeführte Inventur zu gewähren.
- 5. Das/die Verkaufsgerät/e ist/sind Eigentum der FRONERI Austria GmbH. Das/die Verkaufsgerät/e darf/dürfen weder verpfändet, veräußert, vermietet, verliehen oder verschrottet werden. Von etwaigen Pfändungen ist FRONERI unverzüglich schriftlich zu verständigen. Das gilt auch bei Einleitung eines Zwangs- versteigerungsverfahrens oder bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.

- 6. FRONERI übernimmt es, vom Kunden nicht verschuldete technische Störungen an dem/den Verkaufsgerät/en zu beseitigen sowie Verschleißteile zu ersetzen.
- 7. Die Kosten für Anschluss und Betrieb des/der Verkaufsgeräte/s gehen zu Lasten des Kunden. Weiter hat der Kunde etwaige nach dem in Österreich geltenden Recht erforderliche Zubehörteile auf seine Kosten fachgerecht an dem/den Verkaufsgerät/en anzubringen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu warten. Für Leihgegenstände, die der Kunde zur Einlagerung (insb. saisonal bedingt) an FRONERI übergibt, berechnet FRONERI eine Manipulationspauschale in Höhe von EUR 170,-- (netto) pro Leihgegenstand und pro Anfrage des Kunden (inkludiert die Abholung, Einlagerung, und Rücktransport des jeweiligen Leihgegenstandes).
- 8. Der Kunde haftet für sämtliche von ihm oder Dritten an dem/den Verkaufsgerät/en schuldhaft verursachten Schäden sowie für die Unmöglichkeit der Herausgabe. Der Kunde hat nachzuweisen, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Ein Schaden ist unverzüglich der zuständigen Verkaufsniederlassung zu melden. FRONERI übernimmt für Schäden, die als Folgen der Überlassung des/der Verkaufsgeräte/s entstehen, keine Haftung, es sei denn, es liegt bei FRONERI Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Sollte/n das/die Verkaufsgerät/e nicht mehr auffindbar sein, so ist FRONERI berechtigt, eine Berechnung zum jeweils gültigen Zeitwert vorzunehmen. Der Zeitwert ergibt sich aus den Anschaffungskosten und dem Alter des Verkaufsgerätes.
- 9. Die Rücknahme / Rückgabe oder der Austausch des/der Verkaufsgeräte/s berühren die Gültigkeit einer bestehenden Eislieferungsvereinbarung nicht.
- 10. Bei Beendigung der Eislieferungsvereinbarung hat der Kunde sämtliche Verkaufsgeräte in sauberen Zustand an FRONERI herauszugeben. Hierzu hat der Kunde die Verkaufsgeräte in dem in Ziffer 3 genannten Geschäftsbetrieb ebenerdig (Erdgeschoss) zur Abholung bereitzustellen. Kommt zum vereinbarten Abholtermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Abholung nicht zustande, berechnet FRONERI dem Kunden einen Kostenersatz von € 150,- (Für den logistischen Aufwand, Transport, Reinigung, usw.) Ein Zurückbehaltungsrecht an dem/den Verkaufsgerät/en steht dem Kunden nicht zu. Werden die Geräte in nicht ordnungsgemäßem Zustand oder beschädigt zurückgegeben, so ist der Kunde verpflichtet den Wert des Gerätes zu ersetzen. Der zu ersetzende Wert beträgt innerhalb der ersten 3 Jahre 80% des Neuwertes, mit jedem weiteren Jahr vermindert sich dieser Betrag jährlich um 10%.

- 11. FRONERI ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte zu übertragen.
- 12. Erfolgt die Belieferung und Fakturierung des Kunden über einen Partner von FRONERI erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Firma FRONERI Austria GmbH und der Partner wie nachfolgend beschrieben Daten austauschen. Der Partner übermittelt Froneri zur optimalen Kundenbetreuung auftragsbezogene Daten in Form von Artikelnummer und Menge für die Froneri Produkte. Beide Firmen werden diese Daten nur für interne Zwecke benutzen und nicht an Dritte weitergeben.
- 13. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Linz.